

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Etzbach vom 07.12.2015

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL. 1995, S.175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Etzbach in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerhaus ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Ortsgemeinde und kann von jedem Bürger und Einwohner benutzt werden. Es wird im Allgemeinen nur für Veranstaltungen überlassen, die kulturellen, sportlichen, kommunalen, staatsbürgerlichen, politischen, gesellschaftlichen und familiären Zwecken dienen. Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Benutzung.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Etzbach aus. Dieses Recht wird auch dem von der Ortsgemeinde bestimmten Verantwortlichen übertragen. Benutzer und Besucher haben sich der Benutzungsordnung zu unterwerfen und den besonderen Anweisungen des Ortsbürgermeisters und denen von der Ortsgemeinde beauftragten Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 3 Beschränkung des Benutzungsrechts

Von dem Benutzungsrecht kann ausgeschlossen werden, wer

- a) selbst oder dessen Angehörige von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten befallen sind
- b) mit der Zahlung der Gebühren länger als drei Monate im Rückstand ist,
- c) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Einrichtungen beschädigt hat
- d) gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Ortsgemeinderat. Der Ortsbürgermeister oder der bestimmte Verantwortliche kann einen vorläufigen Ausschluss aussprechen.

Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Ortsgemeinderat in der nächsten Sitzung.

§ 4 Art der Nutzung

Die Benutzer der Halle sind verpflichtet, Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln und sich so zu verhalten, dass andere Anwesende nicht belästigt werden. Unnötiges Toben und Lärmen ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungsgegenstände verursachen können. Das Einstellen von Fahrrädern und Mopeds ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.

Das Bürgerhaus mit all seinen Einrichtungen darf von Vereinen, Organisationen und Bürgern nur mit vorheriger Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung benutzt werden.

Die Ortsgemeinde kann das Zustimmungsrecht auf bestimmte Verantwortliche delegieren.

Für das Bürgerhaus wird ein Benutzungskalender geführt.

Im Übrigen wird für die Belegung der Halle und der Gesellschaftsräume ein Belegungsplan nach Anhörung der interessierten Gruppen und Vereine aufgestellt. Abweichungen vom Belegungsplan sind im Benutzungskalender einzutragen.

Außerplanmäßige Nutzung der Halle und der Gesellschaftsräume (Veranstaltungen usw.) haben Vorrang.

Die terminliche Abstimmung obliegt dem Ortsbürgermeister und den bestimmten Verantwortlichen.

Die Wirtschaftsräume (Ausschankraum 1. Etage und Küche sowie Teeküche im Untergeschoss) können mit Zustimmung der bestimmten Verantwortlichen mitbenutzt werden. Die Beleuchtung ist nur soweit erforderlich einzuschalten. Auf größte Sauberkeit und sparsamsten Wasser- und Stromverbrauch ist zu achten. Auch ist darauf zu achten, dass kein Papier oder sonstige Gegenstände herumliegen.

Der Mieter hat den entstandenen Abfall inkl. Glas selbst und auf eigene Rechnung zu entsorgen.

Leergut und Restgetränke müssen vom Mieter am nächsten Tag abgeholt werden. Andernfalls berechnet die Ortsgemeinde Eitzbach je Tag eine besondere Gebühr in Höhe von 15,00 Euro.

Anträge auf Benutzung des Bürgerhauses sollen mindestens vier Wochen vor dem Benutzungstag gestellt werden.

Die nach dem Belegungsplan zugeteilten Nutzungszeiten sind genau einzuhalten. Das Bürgerhaus wird um 24:00 Uhr geschlossen. Ausnahmen können zugelassen werden.

➤ **Räume Untergeschoss (UG):**

- In den unteren Räumen darf nur die hauseigene Musikanlage benutzt werden. Livemusik von Musikgruppen und Kapellen jeglicher Art sind nicht gestattet.
- Ab 22:00 Uhr ist die Musikanlage auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Bestimmungen über die zulässigen Fonstärken in allgemeinen Wohngebieten sind einzuhalten.
- Ab 22:00 Uhr müssen sämtliche Fenster geschlossen werden.
- Ab 22:00 Uhr ist das Rauchen nur am Nebenausgang (Notausgang) des Erdgeschosses gestattet.

➤ **Räume Erdgeschoss (EG):**

- Die oberen Räume können nur für Tagesveranstaltungen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr gemietet werden.
- Rauchmöglichkeit besteht vor dem Haupteingang des Erdgeschosses.

➤ **Allgemein:**

- Die Kette vor dem Bürgerhaus bleibt während der Veranstaltung geschlossen.
- Zum Be- und Entladen kann die Kette geöffnet werden (kein Dauerparken).
- Parkverbot neben und unterhalb des Bürgerhauses.
- Parkmöglichkeiten befinden sich auf dem Schulhof der Grundschule außer Montag – Freitag von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- Rauchverbot gilt im gesamten Bürgerhaus.

§ 5 Vermietung an Jugendliche

An Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können das Bürgerhaus bzw. einzelne Räumlichkeiten nicht vermietet werden. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn ein Erziehungsberechtigter oder Verantwortlicher für die Anmietung die Verantwortung bzw. Haftung übernimmt und dies ausdrücklich gegenüber der Ortsgemeinde schriftlich erklärt.

§ 6 Einrichtungsgegenstände, Mobilar, technische Anlagen

- Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
- Alle benutzten Geräte sind vor Verlassen der Halle an dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen.
- Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung vollständig und sauber gereinigt zurückzulassen. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände sind zum Neuwert zu ersetzen.
- Veränderungen und Einstellungen an technischen Anlagen dürfen nur von dem bestimmten Verantwortlichen vorgenommen werden.
- Schäden an Einrichtungsgegenständen usw. sind unverzüglich dem bestimmten Verantwortlichen zu melden.

§ 7 Haftung, Haftungsausschluss

- a) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern, Vereinen, Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung des Hauses erwachsen.
- b) Schäden am Bürgerhaus, Außenanlagen und Einrichtungen usw. sind vom Verursacher zu ersetzen. Neben dem Verursacher haftet auch der Vertragspartner der Ortsgemeinde.

§ 8 Gebühren

- Für die Benutzung des Bürgerhauses, werden nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung, auf privatrechtlicher Basis Gebühren erhoben.

Jeder Mieter hat eine Kautions zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions ist jeweils die doppelte Miete.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung.

Etzbach, den 07. Dezember 2015

Ortsgemeinde Etzbach

Ulf Langenbach, Ortsbürgermeister-

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Etzbach, 14.12.2015
Ortsgemeinde Etzbach

Ulf Langenbach
Ortsbürgermeister